



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 2024	Nummer 38
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesregierung	
1110	26.11.2024	Stellvertretende Landeswahlleiterin für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.	1074
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20322	20.11.2024	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten in der psychotherapeutischen Staatsprüfung nach § 10 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz“	1074
20322	20.11.2024	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens“	1074
		Ministerium der Finanzen	
20323	19.11.2024	Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab 1. November 2024 und in der ab 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe	1074
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	25.11.2024	Achte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1077
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
2604	09.09.2024	Richtlinien für freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinie – AHftRL)	1077
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
6300	26.11.2024	Sechste Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“	1079
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
71247	14.11.2024	Zweite Änderung des Runderlasses „Meistergründungsprämie NRW“	1080

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29.11.2024	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Investitionsprogramm 2024 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen ..	1081
25.11.2024	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungssätze nach § 10 Satz 2 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen.	1083

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
29.11.2024	Landschaftsverband Rheinland 12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	1086
26.11.2024	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Tagesordnung für die 34. KDN-Verbandsversammlung.	1086

Hinweis:
Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

1110

**Stellvertretende Landeswahlleiterin
für Landtags- und Bundestagswahlen
sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament**Bekanntmachung
der Landesregierung

Vom 26. November 2024

Die Landesregierung hat

Frau Ministerialrätin Judith Baginski,
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfa-
len,
Friedrichstraße 62-80,
40217 Düsseldorf,zur ersten stellvertretenden Landeswahlleiterin für
Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum
Europäischen Parlament ernannt.

Düsseldorf, den 26. November 2024

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdLDer Minister des Innern
Herbert R e u l MdL

– MBl. NRW. 2024 S. 1074

20322

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinien über die Vergütung von
Prüfungstätigkeiten in der psychotherapeutischen
Staatsprüfung nach § 10 Absatz 1
Psychotherapeutengesetz“**Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 20. November 2024

1Der Runderlass „Richtlinien über die Vergütung von
Prüfungstätigkeiten in der psychotherapeutischen
Staatsprüfung nach § 10 Absatz 1 Psychotherapeutenge-
setz“ vom 13. März 2024 (MBl. NRW. S. 445) wird aufge-
hoben.**2**Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember
2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1074

20322

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinien über die Vergütung von
Prüfungstätigkeiten für Berufe
des Gesundheits- und Sozialwesens“**Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 20. November 2024

1Der Runderlass „Richtlinien über die Vergütung von
Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- undSozialwesens“ vom 11. September 2023 (MBl. NRW.
S. 1046) wird aufgehoben.**2**Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember
2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1074

20323

**Mindestversorgungsbezüge und Mindest-
höchstgrenzen in der ab 1. November 2024 und in
der ab 1. Februar 2025 maßgeblichen Höhe**Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
P 1603-5/2024-21541 – IV A 1

Vom 19. November 2024

1Gemäß § 84 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsge-
setzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW.
2016 S. 310, ber. S. 642) werden hiermit die Mindest-
versorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen in der ab
1. November 2024 und in der ab 1. Februar 2025 maßgeb-
lichen Höhe bekannt gegeben, die auf der Grundlage des
Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbe-
züge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nord-
rhein-Westfalen vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656)
angepasst worden sind.

Die Beträge ergeben sich aus den Anlagen.

2Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in
Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer
Kraft.

Anlage

Gültig ab 01.11.2024

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen (Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	3.263,18 €	3.263,18 €	3.263,18 €
Familienzuschlag Stufe 1		156,04 €	78,02 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.263,18 €	3.419,22 €	3.341,20 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 61,6 % von RD)	2.010,12 €	2.106,24 €	2.058,18 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 60,65 % von MR)		1.277,43 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 12 % von MR)		252,75 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	402,02 €	421,25 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 70,86 % von RD)	2.312,29 €	2.422,86 €	2.367,57 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.469,46 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	693,69 €	726,86 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamVG NRW; 40 % von MUR)	924,92 €	969,14 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	4.535,82 €	4.752,72 €	4.644,27 €
Witwe (139 % von RD)		4.752,72 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.814,33 €	1.901,09 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamVG NRW; 71,75 % von 139 % von RD + 627,67 €)	3.882,12 €	4.037,75 €	3.959,93 €

Anmerkungen:

¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

Anlage

Gültig ab 01.02.2025

Mindestversorgungsbezüge, Mindesthöchstgrenzen (Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	voller Familienzuschlag	halber Familienzuschlag
Anspruch Familienzuschlag Stufe 1 (§ 43 LBesG NRW)		1	½
Grundgehalt (Endstufe A 5)	3.442,65 €	3.442,65 €	3.442,65 €
Familienzuschlag Stufe 1		164,64 €	82,32 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.442,65 €	3.607,29 €	3.524,97 €
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (MR) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 61,6 % von RD)	2.120,67 €	2.222,09 €	2.171,38 €
Mindestversorgung der Witwe (§ 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MR)		1.347,70 €	
Mindesthalbwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 12 % von MR)		266,65 €	
Mindestvollwaisengeld (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW; 20 % von MR) ¹⁾	424,13 €	444,42 €	
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (MUR) (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 70,86 % von RD)	2.439,46 €	2.556,13 €	2.497,79 €
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 60,65 % von MUR)		1.550,29 €	
Mindestunfallwaisengeld (§ 47 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG NRW; 30 % von MUR) ¹⁾²⁾	731,84 €	766,84 €	
Unterhaltsbeitrag (§ 48 LBeamtVG NRW; 40 % von MUR)	975,78 €	1.022,45 €	
Mindesthöchstgrenzen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1, 2 LBeamtVG NRW)			
Ruhestandsbeamter (139 % von RD)	4.785,28 €	5.014,13 €	4.899,71 €
Witwe (139 % von RD)		5.014,13 €	
Waise (40 % vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.914,11 €	2.005,65 €	
Ruhestandsbeamter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG NRW; 71,75 % von 139 % von RD + 648,67 €)	4.082,11 €	4.246,31 €	4.164,21 €

Anmerkungen:

¹⁾ Die §§ 30, 50 LBeamtVG NRW sind zu beachten. Die Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW sowie der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gem. § 47 Satz 2 LBeamtVG NRW in Höhe von 30 % des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Entsprechendes gilt für die Mindesthöchstgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 58 Abs. 2 LBeamtVG NRW. Bei den Mindesthöchstgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 58 Abs. 1 LBeamtVG NRW) in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen.

2123

Achte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 25. November 2023

Auf Grund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 25. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 19. November 2005 (MBL. NRW. 2006 S. 42), zuletzt geändert am 28. Januar 2022 (MBL. NRW. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „auf Dauer“ gestrichen.
2. Die Anlage zu § 14 Absatz 3 (Notfalldienstordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Notfalldienstes“ durch die Wörter „eines ihm zugeteilten oder von ihm übernommenen Notfalldienstes“ ersetzt;
 - b) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie zahnärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums und vergleichbarer zahnärztlicher Einrichtungen“ gestrichen;
 - c) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach dem Umfang der zahnärztlichen Tätigkeit. Bei vollzeitiger vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit (39 Stunden) gilt der Faktor 1. Bei verringerter Tätigkeit wird der Faktor entsprechend des Umfangs der Tätigkeit reduziert. Bei der Anstellung von Vertrags- oder Privat Zahnärzten erhöht sich der Faktor für den Notfalldienstpflichtigen um die Summe der Faktoren für die Tätigkeit der angestellten Zahnärzte; für die Berechnung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“
 - d) § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung nach Absatz 2 sind die Niederlassungs- und Beschäftigungszahlen am 31.08. eines Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Soweit sich der Faktor nach dem 31.08. ändert, ist dies über eine Reserveliste zu berücksichtigen. Für Personen, die erst nach dem 31.08. notfalldienstpflichtig werden, wird der Umfang der Notfalldienstpflicht anteilig für jeden vollen Kalendermonat berechnet.“
 - e) § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Ort der Heranziehung ist jeder Ort, an dem der Notfalldienstpflichtige niedergelassen ist. Bei Niederlassung in Form einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft gilt dies nur für die Praxisstandorte, an denen der Notdienstpflichtige mit vertrags Zahnärztlichem Versorgungsauftrag oder regelmäßig privat Zahnärztlich tätig ist.“
 - f) In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen;
 - g) In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Zahnärztekammer“ ersetzt;
 - h) Nach § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

§ 7

Gemeinsame Richtlinie

Weitere Einzelheiten regelt die Gemeinsame Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 21. August 2024

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Jost Rieckesmann

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. November 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 20. November 2024

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Jost Rieckesmann

– MBL. NRW. 2024 S. 1077

2604

Richtlinien für freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinie – AHafRL)

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 9. September 2024

1

Anwendungsbereich

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 390) geändert worden ist, und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, vom 29.6.2013, S. 31, L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes werden in Nordrhein-Westfalen gemäß § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen (Unterbringungseinrichtungen) des Landes vollzogen. Seit dem 15. Mai 2015 wird Abschiebungshaft in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren durchgeführt, die Bestandteil der Bezirksregierung Detmold ist.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige obliegt dem für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständigen Ministerium.

Der sich an die gerichtliche Anordnung anschließende Vollzug von Abschiebungshaft in einer Unterbringungseinrichtung ist im Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Der Vollzug ist deshalb nicht Gegenstand dieser Abschiebungshaftrichtlinien.

Diese Abschiebungshaftrichtlinien sind auch dann anzuwenden, wenn Maßnahmen auf Ersuchen einer anderen Behörde in Amtshilfe durchgeführt werden.

2

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Haftvermeidung

Für die unter Nummer 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sie stellen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten das äußerste Mittel (*ultima ratio*) dar, um die im Aufenthaltsgesetz normierten Haftzwecke zu erfüllen.

Mildere Mittel sind insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen, Garantien durch Vertrauenspersonen (Bürgen) sowie die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, mit denen sichergestellt wird, dass sich die ausreisepflichtige Person im vorgesehenen Abschiebungszeitraum bereithält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird.

Eine Haftvermeidung durch den Einsatz eines Bürgen kann in Betracht kommen, wenn

- a) sich eine dritte Person, die das Vertrauen der abzuschiebenden Person und der Ausländerbehörde genießt (zum Beispiel Seelsorger, eine im Rahmen der psychosozialen Betreuung tätige Person oder eine in der Abschiebungshaftanstalt bekannte ehrenamtliche Person), um die Belange der betroffenen Person außerhalb der Haft kümmern will,
- b) eine Wohnung, auch zum Beispiel eine Gemeinschaftsunterkunft, im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift die ausländische Person für die Ausländerbehörde erreichbar ist und
- c) die ausländische Person glaubhaft macht, sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen zu melden.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert eine ebenso umfassende wie sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für eine Beantragung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Bei der Interessenabwägung ist zu bedenken, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt. Andererseits ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, ein im Einzelfall erkennbar untaugliches Mittel der Haftvermeidung zu ergreifen.

Im Haftantrag ist darzulegen, dass Haftalternativen geprüft worden sind.

3

Absehen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz

Von einem Antrag auf die unter Nummer 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen ist grundsätzlich abzusehen

- a) bei ausländischen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) bei Schwangeren und Müttern innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie bei stillenden Frauen, wobei die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) festzustellen ist,
- c) bei Minderjährigen,
- d) bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und
- e) bei beiden Elternteilen von Familien mit minderjährigen Kindern (leiblich oder adoptiert).

Soweit bei Eltern mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern die Betreuung des Kindes oder der Kinder sichergestellt und im Einzelfall die Anordnung von Ab-

schiebungshaft unerlässlich ist, darf nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

Vor der Inhaftierung von Minderjährigen sind unter Beachtung des besonderen Schutzauftrages das nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn eine von der ausländischen Person behauptete Minderjährigkeit von der Ausländerbehörde nicht festgestellt wird.

4

Haftfähigkeit

Haftunfähigkeit steht einem Antrag auf die unter Nummer 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen entgegen.

Um Aufschluss über den gesundheitlichen Zustand zu bekommen, sind die ausreisepflichtigen Personen möglichst noch vor Stellung des Haftantrags zu gesundheitlichen Einschränkungen und insbesondere auch zu Substanzmittelabhängigkeiten zu befragen.

Ergeben sich Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen, ist vor Stellung des Haftantrags der medizinische Dienst der aufnehmenden Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige zu kontaktieren und sind die Möglichkeiten einer Unterbringung zu besprechen.

Bei Anhaltspunkten für erhebliche gesundheitliche Einschränkungen aufgrund einer körperlichen und beziehungsweise oder psychischen Erkrankung der ausländischen Person empfiehlt es sich, eine Aussage zur Haftfähigkeit durch einen Facharzt beziehungsweise eine Fachärztin – möglichst der einschlägigen Fachrichtung – von der zuständigen Ausländerbehörde vor Stellung des Haftantrags einzuholen und der Unterbringungseinrichtung zur eigenen Bewertung zukommen zu lassen.

5

Beschleunigungsgebot

Die Haft ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Ausländerbehörde ist daher gehalten, die Rückführung so schnell als möglich ohne unnötige Verzögerungen zu betreiben.

In Fällen, in denen die rückzuführende Person in Strafhaft ist, muss die Ausländerbehörde bereits während der Haft oder sonstigen Freiheitsentziehung unverzüglich alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Rückführung, insbesondere für die Beschaffung der Heimreisedokumente, veranlassen, um eine an die Strafhaft oder sonstige Freiheitsentziehung anschließende freiheitsentziehende Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus ist insbesondere bei Untersuchungshaft und bei Ersatzfreiheitsstrafen ein ständiger Kontakt mit den Justizvollzugseinrichtungen aufrecht zu erhalten, um rechtzeitig von dort über Haftprüfungstermine oder Entlassungstermine informiert zu werden, damit im Falle der Freilassung eine Inempfangnahme durch die Ausländerbehörde zwecks Beantragung von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz möglich bleibt. Bei organisatorischen Schwierigkeiten ist die Amtshilfe anderer Ausländerbehörden in Anspruch zu nehmen.

6

Freiwillige Ausreise aus der Abschiebungshaft

Sofern die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise glaubhaft gemacht wurde und alle notwendigen Maßnahmen hierfür von der untergebrachten Person veranlasst wurden, kann die zuständige Ausländerbehörde eine freiwillige Ausreise aus der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zulassen. An die Glaubhaftmachung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise sind unter Berücksichtigung der konkreten Haftgründe und der Bewertung der bislang bereits vor der Haftanordnung unterbreite-

ten Angebote zur freiwilligen Ausreise erhöhte Anforderungen zu stellen.

Ein Anspruch auf freiwillige Ausreise aus der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige besteht nicht. In Fällen des Ausreisegewahrsams soll der ausländischen Person aber die freiwillige Ausreise ermöglicht werden.

7

Aufnahmeersuchen an die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige

Der Unterbringungseinrichtung ist als Voraussetzung für eine geordnete Unterbringung, spätestens ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Haftbeschlusses, ein vollständig ausgefülltes Aufnahmeersuchen zu übersenden. Zudem ist eine Kopie des Haftantrages nebst Anlagen und eine unterschriebene beziehungsweise bei nordrhein-westfälischen Gerichten auch eine digital gesiegelte Ausfertigung des Haftbeschlusses spätestens bei Aufnahme an die Unterbringungseinrichtung zu übermitteln.

8

Vorkehrungen zur Sicherung der persönlichen Habe der Untergebrachten

Bei der Festnahme ist darauf zu achten, dass den festgenommenen Personen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Gelegenheit gegeben wird, ihre persönlichen Wertgegenstände, Bargeld und Dokumente mit in die Unterbringungseinrichtung zu nehmen und dort in Verwahrung zu geben. Sofern die Mitnahme nicht möglich war, können sich die untergebrachten Personen über die Unterbringungseinrichtung an die zuständigen Ausländerbehörden wenden. Diese sollen Hilfestellungen anbieten, um die persönlichen Gegenstände im Rahmen von Besuchen von Verwandten oder Vertrauenspersonen oder auf Wunsch und auf Kosten der untergebrachten Person per Post an die Unterbringungseinrichtung zu übersenden. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Gegenstände und in welchem Umfang im Rahmen der Abschiebung mit in das Zielland genommen werden können, zum Beispiel Gepäckbegrenzung.

9

Feststellung der Reisefähigkeit

Über das Ergebnis einer von der Ausländerbehörde nach § 30 Absatz 7 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erbetenen Begutachtung der Reisefähigkeit wird die zuständige Ausländerbehörde schnellstmöglich unterrichtet. Diese entscheidet bei Erkrankungen, welche die Reisefähigkeit beeinträchtigen, ob die Haftanordnung aufzuheben ist.

10

Geltendmachung von Haftkosten

In Amtshilfefällen, in denen Personen in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde eines anderen Landes in Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen untergebracht werden, erstellt die Unterbringungseinrichtung den Leistungsbescheid an die zuständige Ausländerbehörde des anderen Landes. In Fällen eigener Zuständigkeit der Ausländerbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erstellen die zuständigen Ausländerbehörden den Leistungsbescheid an die untergebrachten Personen. Die zuständige Ausländerbehörde erhält von der Unterbringungseinrichtung eine Aufstellung über die angefallenen Haftkosten.

11

Berichtspflichten

Die Unterbringungseinrichtungen führen eine Statistik über die bei ihnen vollzogenen Haftfälle.

In den Fällen der Haftentlassung ist der Unterbringungseinrichtung der Entlassungsgrund mitzuteilen.

Bei jeder Beantragung von Abschiebungshaft für Minderjährige ist durch die Ausländerbehörden unverzüglich an die Bezirksregierung und das für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständige Ministerium zu den

durch die Ausländerbehörde ausnahmsweise angenommen Gründen für die Haft zu berichten.

Die Ausländerbehörde hat ergänzend über das Ergebnis ihrer Kontaktaufnahme zu dem nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vor Ort zuständigen Jugendamt sowie dem Jugendamt am Haftort zu berichten, warum eine Inobhutnahme beziehungsweise eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung nicht in Betracht kommt.

Wird eine betroffene Person, die behauptet minderjährig zu sein, ohne einen Nachweis zu erbringen oder erbringen zu können, von der Ausländerbehörde als offensichtlich volljährig eingestuft, hat die Ausländerbehörde ergänzend darzulegen, worauf sie diese Einschätzung stützt.

Die Evaluation der nordrhein-westfälischen Abschiebungshaftfälle wurde mit separatem Runderlass geregelt.

12

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1077

6300

Sechste Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Vom 26. November 2024

1

Der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 1420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 26 Absatz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt, die von den Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte anzuwenden sind.“

2. In Nummer 1.1 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)“ ersetzt.

3. Nummer 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalunternehmen) und gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, gilt hinsichtlich der Vergabegrundsätze die Regelung des § 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist.“

4. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)“ ersetzt.
5. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Erbringung eines Eignungsnachweises kann das Instrument der Präqualifikation genutzt werden.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unternehmen, die entsprechend § 6b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A registriert sind, gelten hinsichtlich der erfassten Kriterien als geeignet.“
- c) In Satz 4 wird nach der Angabe „(BAnz AT 07.02.2017 B1“ die Angabe „„ ber. BAnz AT 08.02.2017 B1“ eingefügt.
6. In Nummer 8.3 Buchstabe b) wird nach der Angabe „aufgefordert“ ein Komma eingefügt.
7. In Nummer 9.2 wird die Angabe „78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch die Angabe „12 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172)“ ersetzt.
8. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft“ gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1079

71247

Zweite Änderung des Runderlasses „Meistergründungsprämie NRW“

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 14. November 2024

1

Der Runderlass „Meistergründungsprämie NRW“ vom 21. Januar 2021 (MBl. NRW. S. 41), der durch Runderlass vom 7. März 2024 (MBl. NRW. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind**
- a) Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister gemäß § 7 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Handwerksordnung,
- b) Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Handwerksordnung oder
- c) Personen, die zur Ausübung eines Handwerks auf Grundlage einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 50 c Absatz 1 der Handwerksordnung berechtigt sind.“
2. In Nummer 4.3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und dürfen 100 000 Euro bei Betriebsneugründungen oder 250 000 Euro bei Übernahmen von Betrieben oder einer tätigen Beteiligung nach Nummer 2.2 nicht überschreiten“ ersetzt.
3. In Nummer 5.2 wird die Angabe „10 500“ durch die Angabe „11 500“ ersetzt.
4. Der Nummer 5.3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt auch, wenn die erstmalige Neugründung eines Handwerksbetriebes, die Betriebsübernahme oder tätige Beteiligung an einem Handwerksbetrieb durch mehrere antragsberechtigte Personen nach Nummer 3 erfolgt.“
5. Nach Nummer 5.3 werden die folgenden Nummern 5.4 und 5.5 eingefügt:
- „5.4**
- Im Falle der Existenzgründung im Wege der Übernahme eines Betriebes wird die Förderung nach Nummer 5.2 um 2 000 Euro erhöht.
- 5.5**
- Im Falle der Existenzgründung durch eine Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann die Förderung nach Nummer 5.2 um 2 500 Euro erhöht werden. Als frauenatypischer Handwerksberuf im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Beruf, in dem die Zahl der weiblichen Meisterprüfungsabsolventen in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag des 31. Dezember des Vor-Vorjahres weniger als 20 Prozent beträgt. Die Übersicht der frauenatypischen Berufe ist auf der Internetseite der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. – LGH unter: <https://www.mgp.lgh.nrw> abrufbar. Diese Förderung kann bei der Übernahme eines Betriebes auch zusammen mit der Förderung nach Nummer 5.4 gewährt werden.“
6. In Nummer 6.1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
7. In Nummer 6.4 Satz 1 wird die Angabe „vorausgegangen beiden Steuerjahren und in dem laufenden Steuerjahr“ durch die Worte „letzten 36 Monaten“ ersetzt.
8. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „12“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Auf Antrag kann der Mittelabrufzeitraum einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides die Geburt eines Kindes anzeigt und damit für diesen Zeitraum ausfällt. Auf Antrag kann der Mittelabrufzeitraum für die Zeit des Bezugs von Elterngeld um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Der Auszahlungszeitpunkt nach der Verlängerung darf nicht über die Laufzeit der Richtlinie hinausgehen.“
9. In Nummer 7.5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Auf Antrag kann der Zeitraum der nach Satz 1 zu erbringenden Nachweise einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides die Geburt eines Kindes anzeigt und damit für diesen Zeitraum ausfällt. Auf Antrag kann der Zeitraum der nach Satz 1 zu erbringenden Nachweise für die Zeit des Bezugs von Elterngeld um bis zu zwölf Monate verlängert werden.“
10. In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1080

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Investitionsprogramm 2024
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 29. November 2024

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird für das Jahr 2024 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)
– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

362 000 000,00 Euro

362 000 000,00 Euro
 - 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)
Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

403 000 000,00 Euro

765 000 000,00 Euro
 - 1.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)
Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

7 000 000,00 Euro

772 000 000,00 Euro
 - 1.4 Einzelförderung von Investitionen (§ 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)
Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz

100 000 000,00 Euro

872 000 000,00 Euro
2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) die Prozentsätze verwendet, welche das jeweilige förderfähige Krankenhaus im Verhältnis aller förderfähigen Krankenhäuser an dem im Jahr 2021 für die Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansatz durch den Förderbescheid nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung zu erhalten hatte. Der so ermittelte Wert entspricht dem Anteil, den das jeweilige förderfähige Krankenhaus von den jeweils für die jährliche Pauschalförderung bestimmten Haushaltsansätzen beanspruchen kann.
3. Für die unter Nummer 1.4 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen; siehe hierzu Anlage A. Die verbleibenden Mittel sind Selbstbewirt-

schaftungsmittel und stehen im nächsten Haushaltsjahr zur Verfügung.

4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A**Ausgewählte Fördermaßnahmen für die Einzelförderung 2023 – 2027, zugewiesene Haushaltsmittel im Jahr 2024:**

Regierungs- bezirk	Stadt	Krankenhaus	Beschreibung Fördervorhaben	Fördersumme
Detmold	Gütersloh	Klinikum Gütersloh	Umbau von Bestandsflächen des Zentral-OP zu einer Intensivstation mit 11 Betten am Klinikum Gütersloh	2 500 000,00 €
Düsseldorf	Solingen	Städtisches Klinikum Solingen	Kapazitätserweiterung Städtisches Klinikum Solingen, Neubau eines Bettenhauses einschließlich Zentralküche und Mittelspannungsanlage	22 000 000,00 €
Düsseldorf	Mettmann	Evangelisches Krankenhaus Mettmann	Neu- und Umbau einer Neurologie inkl. Stroke- Unit und Geriatrie am Standort Mettmann	14 000 000,00 €
Köln	Bonn	Johanniter Krankenhaus Bonn	Erweiterung der gynäkologischen und geburtshilflichen stationären Versorgung	3 000 000,00 €
Köln	Köln	Kliniken der Stadt Köln	Errichtung eines neuen Gesundheitscampus der Stadt Köln in Merheim, unter Zusammenlegung von drei Krankenhäusern	40 000 000,00 €
Münster	Beckum	St. Elisabeth- Hospital Beckum	Sicherstellung des regionalen Versorgungsbedarfs der Leistungsgruppen "1.1 Allgemeine Innere Medizin" und "27.1 Geriatrie"	3 000 000,00 €
Münster	Lüdinghausen	St. Marien- Hospital Lüdinghausen	Verbindungs- und Umbau der internistisch- geriatriischen Abteilung des St. Marien-Hospitals, Schaffung von zusätzlichen Bettenkapazitäten	3 900 000,00 €
Münster	Drensteinfurt	TK Walstedde	Bau einer Tagesklinik, 8 zusätzliche Behandlungsplätze für Kinder- und Jugendpsychiatrie	1 600 000,00 €

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung**

**Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungs-
sätze nach § 10 Satz 2 Entschädigungsverordnung
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
(306-55.63.01.02-000001-2024-0016118)

Vom 25. November 2024

1

Gemäß § 10 Satz 2 der Entschädigungsverordnung
Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2023 (GV. NRW.
S. 1140), im Folgenden EntschVO NRW, wird bekanntge-
macht:

Die nach § 10 Satz 1 EntschVO NRW mit Wirkung zum 1.
Januar 2025 um zwei Prozent erhöhten Aufwandsent-
schädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4
EntschVO NRW ergeben sich aus der Anlage.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Anlage zur Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungssätze nach § 10 Satz 2
Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen**

Mitglieder der Räte nach § 2 Abs.1 EntschVO NRW	Vollpauschale	Teilpauschale	Sitzungsgeld
bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	239,30 Euro	130,10 Euro	26,00 Euro
von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	286,10 Euro	171,70 Euro	26,00 Euro
von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	332,90 Euro	218,50 Euro	26,00 Euro
von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	384,90 Euro	260,10 Euro	26,00 Euro
von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	437,00 Euro	322,50 Euro	26,00 Euro
von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	473,40 Euro	353,70 Euro	26,00 Euro
von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	509,80 Euro	395,40 Euro	26,00 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	546,20 Euro	437,00 Euro	26,00 Euro
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	655,50 Euro	541,00 Euro	26,00 Euro

Mitglieder der Bezirksvertretungen nach § 2 Abs. 2 EntschVO NRW	Vollpauschale	Teilpauschale	Sitzungsgeld
bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	228,90 Euro	161,30 Euro	26,00 Euro
von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	265,30 Euro	192,50 Euro	26,00 Euro
über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	296,50 Euro	223,70 Euro	26,00 Euro

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 2 Abs. 4 EntschVO NRW	Sitzungsgeld
bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	26,00 Euro
von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	31,20 Euro
von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	36,40 Euro
von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	41,60 Euro
von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	46,80 Euro

Fortsetzung § 2 Abs. 4 EntschVO NRW	Sitzungsgeld
von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	52,00 Euro
von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	57,20 Euro
von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	62,40 Euro
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	67,60 Euro

Mitglieder der Kreistage nach § 3 Abs. 1 EntschVO NRW	Vollpauschale	Teilpauschale	Sitzungsgeld
bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	395,40 Euro	322,50 Euro	26,00 Euro
über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	504,60 Euro	431,80 Euro	26,00 Euro

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 3 Abs. 3 EntschVO NRW	Sitzungsgeld
bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	41,60 Euro
über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	52,00 Euro

Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr nach § 4 Abs. 1 EntschVO NRW	Vollpauschale	Teilpauschale	Sitzungsgeld
	223,70 Euro	109,20 Euro	57,20 Euro

Sitzungsgeld nach § 4 Abs. 2 S. 2 EntschVO NRW	114,40 Euro
--	-------------

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger nach § 4 Abs. 3 S. 2 EntschVO NRW	72,80 Euro
--	------------

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nach § 5 Abs. 4 S. 1 EntschVO NRW	265,30 Euro
--	-------------

III.**12. Sitzung
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 29. November 2024

Die Tagesordnung der 12. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 29. November 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 1086

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
34. KDN-Verbandsversammlung**Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Vom 26. November 2024

Tagesordnung für die 34. KDN Verbandsversammlung
am 4. Dezember 2024 um 10:00 Uhr in Hagen

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 19. Juni 2024 in Herne
- TOP 3: Beschlussfassung Jahresabschluss KDN 2023
- TOP 4: Beschlussfassung Jahresabschluss KDN. sozial 2023
- TOP 5: Beschluss Wirtschaftsplan KDN 2025
- TOP 6: Beschlussfassung Wirtschaftsplan KDN. sozial 2025
- TOP 7: Beschlussfassung Betriebsleitung KDN. sozial
- TOP 8: Beschlussfassung 18. Satzungsänderung KDN
- TOP 9: Beschlussfassung Bestellung Wirtschaftsprüfer
- TOP 10: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2024 S. 1086

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569